

Versicherungsbedingungen RG2021

Soweit nicht laut Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Bedingungen:

§ 1 Inhalt

- Der Verkäufer vermittelt dem Versicherungsnehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Reparaturkostenversicherung, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert.
- Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Laufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht vom Versicherungsumfang umfasster Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Erstattung der hierdurch erforderlichen Reparaturkosten. Weitere Voraussetzung für Ansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4.
- Zu den unter die Reparaturkostenversicherung fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgesehene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
- Die Versicherung umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel sowie sämtliche Filter und Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.
- Soweit in der Vereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich

- Der Versicherungsschutz umfasst (Aufzählung ist abschließend):

Baugruppe

Motor

Dichtingehäuse; mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile; Motor-Ölkühler; Motorblock; Nockenwellengehäuse; Öldruckschalter; Ölfiltergehäuse; Ölstandsensor; Ölwanne; Schwungscheibe/Antriebscheibe mit Zahnkranz; Spannrolle für Steuerriemen; Steuergehäusedeckel; Steuerriemen; Umlenkrolle für Steuerriemen; Ventilschaft-Dichtung; Zylinderkopf; Zylinderkopfdichtung.

Schalt-/Automatikgetriebe

Antriebscheibe; Doppelkupplung des Doppelkupplungsgetriebes; Drehmomentwandler; Getriebe-Ölkühler; Getriebegehäuse; Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes; Kupplungsgeberzylinder; Kupplungs-Nehmerzylinder; Kupplungsaktuator; Nasse Anfahrkupplung; Schaltaktuator; Steuergelät des Automatigetriebes; Steuergelät des automatisierten Schaltgetriebes. Flansch; Getriebegehäuse; Innenteile des Achs- und Verteilergetriebes.

Achs-/Verteilergetriebe

Antriebswelle; Antriebswellen-Gelenk; Drehzahlsensor (ASR); Druckspeicher (ASR); Haldex-Kupplung; Haldepumpe; Hydraulikeinheit (ASR); Kardanwelle; Ladepumpe (ASR); Mittelager Antriebswelle; Mittelager (Kardanwelle); Radlager; Radnabe; Steuergelät (ASR); Traktionssteuergerät; Viscokupplung.

Lenkung

Elektrische Lenkungsverriegelung; elektrischer Lenkhilfemotor; elektronische Bauteile der Lenkung; Hydraulikpumpe (Lenkung); Lenkgetriebe mit allen Innenteilen.

Bremsanlage

ABS-Drehzahlsensor; ABS-Hydraulikeinheit; ABS-Steuergelät; Bremskraftbegrenzer; Bremskraftregler; Bremskraftverstärker; Bremslichtschalter; Bremsmittel; Bremsattelträger; Hauptbremszylinder; Hydropneumatik-Druckregler; Hydropneumatik-Druckspeicher; Hydropneumatik-Steuergerät; Radbremszylinder der Trommelbremse; Steuergelät für Handbremse; Vakuum-Pumpe. Einspritzpumpe; elektronische Bauteile des Motormanagements; Hochdruckpumpe; Kompressor; Kraftstoffpumpe; Turbolader; Vorförderpumpe.

Kraftstoffanlage

Bordcomputer; elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage; elektronische Bauteile der Zündanlage; Generator; Generator-Freilauf; Generator-Regler; Heiz- und Frischluftgebläse-motor; Kombiinstrument; Lesepule; Navigationsgerät; Sicherungskasten; Signalarm; Starter; Startgenerator; Steuergelät; Vergühlrelais/-steuergelät; Wischermotor; Xenonsteuergelät; Zündkabel.

Kühlsystem

Heizungswärmetauscher; Kühlgebläsemotor; Lüfter-Steuergelät; Lüfterkupplung; Thermo-schalter; Thermostat; Thermostatgehäuse; Wasserkühler (Motor); Wasserpumpe; Zusatzwasserpumpe.

Abgasanlage

AGR-Kühler; elektronische Bauteile der Abgasreinigungsanlage.

Sicherheitsysteme

Abstandsradar; Airbag-Steuergelät; Crash-Sensor; elektrische Steckverbindungen; Gurtstraffer-Steuergelät; Kabelsätze; Lenkradkontaktell; Radarsensor; Reflektordruckkontrollsystem-Sensor; Reflektordruckkontrollsystem-Steuergelät; Sitzbelegungssensor; Steuergelät adaptive Geschwindigkeitsregelung; Steuergelät Kollisionswarnsystem; Steuergelät Spurhalteassistent; Steuergelät Verkehrszeichenerkennung; Totwinkel-sensor; Vibrationsmotor Spurhalteassistent. Klima-Kompressor; Klima-Kondensator; Klima-Lüfter; Klima-Steuergelät; Klima-Verdampfer; Klima-automatik-Bedienteil; Kompressor-kupplung.

Klimaanlage

Komfortelektrik

Fensterheber-Motor; Fensterheber-Schalter; Fensterheber-Steuergelät; Front-Rückfahrkamera; Frontscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); Multifunktionskamera; Schiebedach-Motor; Schiebedach-Schalter; Schiebedach-Steuergelät; Seitenkamera; Sitzheizungsteuergelät; Spiegelsteuergerät; Steuergelät Sitzverstellung; Tür-/Heckklappenschloss; Türsteuergelät; Verdeck-Steuergelät; Zentralverriegelungs-Motor; Zentralverriegelungs-Schalter; Zentralverriegelungs-Steuergelät. Bremsdrucksensor; ESP-Steuergelät; Giermomentsensor; Lenkwinkelsensor; Querbeschleunigungssensor; Radrehzahlsensor; Steuergelät Traktionskontrolle.

Fahrdynamiksystem

Elektrische Heizquelle für Fahrgastraumbeheizung; elektrischer Bremskraftverstärker; elektrischer Klimakompressor; Elektromotoren des Antriebs; fahrzeugintegriertes Netzladegerät (nicht jedoch das Ladekabel); Hochvoltverkabelung; Kühllungslüfter für die Antriebsbatterie; Leistungselektronik des Antriebs; Spannungs-wandler für das Bordsystem; Steuergelät der Antriebsbatterie; Wechselrichter für das Bordsystem.

Hybridantrieb

Elektrische Wasserpumpe des Hybridantriebs; Elektromotoren des Hybridantriebs; elektronisches Steuergelät der Hybridfahrzeugsbatterie; fahrzeugspezifisches Plug-In-Netzladegerät (nicht jedoch das Ladekabel); Generatoren des Hybridantriebs; Getriebe für den Hybridantrieb; Hochvolt AC/DC-Wandler; Hochvoltverkabelung; Kühler für die Hybridbatterie; Leistungselektronik des Hybridantriebs; Lüfter für die Hybridbatterie; Spannungswandler; Steuergelät für den Hybridantrieb; Wechselrichter für das Hybridsystem; 12V AC/DC-Wandler.

Karosserie/Innenraum

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste oder einmalige Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsvereinbarung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach § 2 Ziffer 2 g) und h) mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 2 Ziffer 2 f) darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 2 Ziffer 2 f) darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Wird der Vertrag durch Kündigung wegen Zahlungsverzugs beendet, zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 20 € an CG.

Die Laufzeit ergibt sich aus der Versicherungsvereinbarung.

Die Reparaturkostenversicherung gilt nur bei einer Zulassung des Kraftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

Versicherungsleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Versicherung ohne Durchführung einer Reparatur in einer Reparaturwerkstatt, wenn entweder der Zeitpunkt des Fahrzeuges und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.

3. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Ansprüche ausschließlich und unmittelbar gegenüber CG geltend zu machen.

4. Voraussetzung für Ansprüche des Versicherungsnehmers
CG ist mit der Schadenregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Ansprüche ist, dass der Versicherungsnehmer:

- a) CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b) einem Beauftragten von CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen von CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur bei einem reparaturberechtigten Betrieb nach § 6 Ziffer 1 durchführen lässt;
- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum CG einreicht. Im Falle der Ziffer 2 letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt; ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch CG die Einreichung eines Kostenvoranschlags mit den vorgenannten Angaben ausreichend.

§ 7 Kündigung nach Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Schriftform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 9 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 10 Streitbeilegungsverfahren

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 11 Zuständiges Gericht

a) **Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

c) **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 13 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Versicherung in Vorleistung treten.

- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion;
- c) oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fallveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehöriteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Versicherungsnehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellergarantie erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Ansprüche

Voraussetzung für jegliche Ansprüche ist, dass der Versicherungsnehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefährten Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Versicherungsanspruch entgegensteht. Einem Versicherungsanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang

Bei einer Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeugs gehen die Ansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über. Der Halterwechsel ist CG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Sollte das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden, endet der Versicherungsschutz. In diesem Falle wird die bezahlte Prämie anteilig (pro rata temporis) ab dem Zeitpunkt rückerstattet, an dem CG dies in Textform mitgeteilt wurde. Ist zwischen den Parteien jedoch eine ratifikative Zahlung der Versicherungsprämie (erste Prämie und Folgeprämien) vereinbart, endet die Laufzeit der Reparaturkostenversicherung mit der Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeugs. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 6 Schadenregulierung

1. Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Versicherungsnehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefährten Marke durchführen zu lassen (Fremdreparatur). Der Versicherungsnehmer ist ausnahmsweise berechtigt, die Reparatur bei einer sonstigen KFZ-Meisterwerkstatt durchführen zu lassen, wenn die nächste Vertragswerkstatt der gefährten Marke mehr als 30 Straßenkilometer entfernt ist. Die Entfernung berechnet sich nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder vom Ort der Kenntnisnahme des Schadens oder vom Wohnort bzw. Sitz des Versicherungsnehmers.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers

Dem Versicherungsnehmer werden vom Versicherungsumfang umfasste Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Vom Versicherungsumfang umfasste Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt (Selbstbehalt):

bis	50.000 km	-	100 %
	60.000 km	-	90 %
	70.000 km	-	80 %
	80.000 km	-	70 %
	90.000 km	-	60 %
	100.000 km	-	50 %
	100.000 km	-	40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.

CG wird auf Anforderung des Versicherungsnehmers, bei Vorliegen eines versicherungspflichtigen Schadenfalles, diesen gegenüber der Reparaturwerkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche